

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 33/16 BH

L 23 SO 67/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 50 SO 1927/12 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Berlin,
Yorckstraße 4 - 11, 10965 Berlin,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
28. April 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt **S** **E** **B** ,
beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumens der
Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Urteil wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1949 geborene Kläger begehrt die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) ab April 2010 bis einschließlich 31.1.2016. Die Klage gegen den Versagungsbescheid des Beklagten (*Bescheid vom 1.2.2012; Widerspruchsbescheid vom 28.6.2012*) war erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16.2.2015; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 28.4.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Beklagte habe bei zutreffender Auslegung der Bescheide die beantragten Leistungen nicht versagt, sondern abgelehnt, dies allerdings zu Recht, weil der Kläger für den gesamten Zeitraum seine Hilfebedürftigkeit nicht nachgewiesen habe.
- 2 Der Kläger hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und die Beordnung von Rechtsanwalt S E , F B , sowie für den Fall "dass bis zur Frist der Beschwerde noch keine Bewilligung von PKH vorliegt, vorsorglich für die verspätete Beschwerde-Einlegung durch den Anwalt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen kann nach Aktenlage unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers keiner mit Erfolg im Beschwerdeverfahren, verbunden auch mit einem möglichen Erfolg in der Hauptsache (*vgl dazu nur BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 mwN*) geltend gemacht werden. Die Frage der Richtigkeit der Entscheidung des LSG in der



Sache ist, wie im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren selbst, für die Gewährung von PKH ohne Belang.

- 4 Dem Wiedereinsetzungsantrag kann schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil die versäumte Verfahrenshandlung (Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde) wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) nachgeholt werden kann und noch nicht nachgeholt ist (§ 67 Abs 2 Satz 3 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)